

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 41/09 B

L 21 R 489/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 105 R 118/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. November 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Beschluss vom 25.11.2008 insbesondere einen Anspruch des im Jahr 1942 geborenen Klägers auf Feststellung des Zeitraums von Januar 1977 bis Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung für freischaffende bildende Künstler (*Zusatzversorgungssystem nach Nr 16 der Anlage 1 zu § 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz <AAÜG>*) verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde zum BSG gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 28.8.2009 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat darin sowohl die grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) als auch einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür geforderten Weise dargetan (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels erfordert, dass in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet wird. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*vgl BVerfG, Kammer, SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 3 ff*).
- 5 Die Ausführungen des Klägers werden den genannten Erfordernissen nicht in vollem Umfang gerecht. Dieser rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*§ 62 SGG*), weil das LSG von einer mündlichen Verhandlung abgesehen habe. Die Anhörungsmitteilung vom 20.3.2008 zur beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung gemäß *§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG* sei irreführend und geeignet gewesen, ihn - den Kläger - in seiner "Rechtsverteidigung" zu beeinträchtigen. Im Falle korrekter Anhörung hätte er sich anwaltlich vertreten lassen; ein von ihm beauftragter Rechtsanwalt hätte sodann dafür gesorgt, dass ein vollständiger Antrag zur Entscheidung des LSG gestellt und das Gericht zu einer anderen Entscheidung gedrängt worden wäre.
- 6 Mit diesem Vorbringen sind die tatsächlichen Umstände des behaupteten Gehörsverstosses nicht in der erforderlichen Weise so dargestellt worden, dass das Revisionsgericht in die Lage



versetzt wäre, allein auf dieser Grundlage zu beurteilen, ob eine beachtliche Gehörsverletzung gerügt ist, auf der die angegriffene Entscheidung beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 3*). Hierzu hätte jedenfalls der Wortlaut der Anhörungsmitteilung vom 20.3.2008, die der Kläger für die behauptete Gehörsverletzung verantwortlich macht, wiedergegeben werden müssen; die bloße Mitteilung ihrer Bewertung durch den Kläger als "irreführend" genügt hierfür nicht. Zudem ist auch der Wortlaut bzw der Inhalt des Antrags, über den das LSG entschieden hat, nicht näher dargestellt, sodass auf der Grundlage der Beschwerdebegründung nicht beurteilt werden kann, ob das Berufungsgericht tatsächlich das Rechtsschutzbegehren des Klägers unzureichend erfasst bzw nicht umfassend verbeschieden hat. Schließlich hat der Kläger nicht im Einzelnen ausgeführt, welche zusätzlichen - bislang nicht vorgetragenen - Aspekte von ihm bei einer ordnungsgemäßen Anhörung vorgetragen worden wären, die das LSG hätten veranlassen müssen, vom Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG Abstand zu nehmen (*Senat in SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 19*).

- 7 2. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind ebenfalls verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG, Kammer, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f*).
- 8 Der Kläger begehrt die Zulassung der Revision wegen folgender Rechtsfrage:
"Kann sich die Zugehörigkeit zu dem Zusatzversorgungssystem Nr. 16 der Anlage 1 zum AAÜG gemäß § 1 Abs. 1 AAÜG auch ohne Versorgungszusage ergeben?"
- 9 Er legt allerdings nicht schlüssig dar, warum die von ihm angesprochene Problematik noch bzw erneut klärungsbedürftig sein sollte. Ausführungen dazu, dass über die grundsätzliche bundesrechtliche (!) Notwendigkeit einer Zugehörigkeit zum Versorgungssystem für freischaffende bildende Künstler durch eine Einzelentscheidung trotz des von ihm selbst angeführten Urteils des 4. Senats vom 18.6.2003 (*B 4 RA 50/02 R, Juris*) noch nicht entschieden sein sollte, fehlen vollständig. Allein der Umstand, dass der Kläger die Meinung der oberstgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu teilen vermag, führt auch nicht zur erneuten Klärungsbedürftigkeit einer schon geklärten Frage. Hierzu hätte es der Darlegung bedurft, dass dieser Rechtsprechung in der Literatur und/oder der Rechtsprechung der Instanzgerichte mit beachtlichen Gründen entgegengetreten worden ist; auch hierzu verhält sich die Beschwerdebegründung indessen



nicht ansatzweise. Soweit sich der Kläger schließlich eingehend mit der materiellen Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzt, verkennt er, dass eine entsprechende Prüfung nicht durch das BSG als Beschwerdegericht, sondern erst nach zulässiger Einlegung der durch Zulassung statthaften Revision erfolgen kann.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

